

Bekanntmachung
Der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Veolia Umweltservice Süd GmbH, Bergwerkstraße 1, 91257 Pegnitz, hat nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Rotte- und Kompostierhalle im Gemeindefreien Gebiet "Forstbezirk Fischbach", Fl.-Nr. 256/78, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 sowie der Nr. 4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten bestehen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

1. Aufgrund der wesentlichen Merkmale des beantragten Vorhabens sind keine relevanten negativen Auswirkungen zu befürchten.
2. Es werden keine Abfälle erzeugt, das Vorhaben führt nicht zu Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.
3. Es besteht kein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen hinsichtlich der verwendeten Einsatzstoffe und Technologien. Der Betriebsbereich fällt nicht unter die Störfallverordnung.
4. Es werden keine naturschutzrelevanten Bereiche bzw. Objekte berührt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land www.nuernberger-land.de unter Aktuelles / Amtsblätter.